

Befugnisse der Camera Apostolica als Expeditionsbehörde, über das Verhältnis zwischen dieser Camera und der Cancellaria handeln. Manche andere Begriffe, wie *Litterae communes* und *Litterae secretae* erhalten ihre scharfe Umschreibung, und unsere Kenntnis des ganzen kurialen Geschäftsganges gewinnt an Umfang und Klarheit. E h.

Wie bereits oben (S. 111) bei Besprechung von **K. Schellhass'** Nuntiaturreportagen aus Deutschland (Jahre 1574/5) hervorgehoben wurde, zeichnen sich dessen *bibliographische Nachrichten* in den Quellen und Forschungen des Kgl. Preussischen Institutes zu Rom durch äusserste Genauigkeit und Vollständigkeit aus. Dies gilt in noch erhöhtem Masse von der Bibliographie, die derselbe für den 7. Band der genannten Zeitschrift (Seite 307—367) zusammengestellt hat. Dieselbe zeichnet sich vor den früheren durch Uebersichtlichkeit und bequeme Anordnung aus, indem bei den Erscheinungen zur allgemeinen Geschichte, Biographien usw. die genaue Zeitfolge, bei Familien- und Ortsgeschichten die alphabetische Ordnung zur Regel gemacht wurde. Den Reichtum der Anlage lässt schon das Verzeichnis der Abkürzungen für die angezogenen Zeitschriften erkennen, welches diesmal beigegeben ist und nicht weniger als 6 Seiten füllt (368—373). E h.

A. Cauchie et **René Maere**. *Recueil des instructions générales aux nonces de Flandre* (1596—1635). Bruxelles. Kiessling. 1904. XLIV u. 283 S.

Beide Herausgeber, namentlich Cauchie, haben sich schon durch frühere Publikationen grosse Verdienste um die Geschichte der belgischen Nuntiaturreportagen und um Untersuchung des zugehörigen Quellenmaterials erworben. Jetzt nun beschenken sie uns mit einer sehr wertvollen Vorarbeit für die Herausgabe der belgischen Nuntiaturreportagen aus der angegebenen Periode, d. h. vom Anfange der Nuntiaturreportagen bis zu deren Umwandlung zur Internuntiaturreportagen. Die Einleitung verbreitet sich in 4 Abschnitten über alles, was zu solchen Instruktionen zu sagen ist, über die Nuntien selbst und deren Persönlichkeit, die Quellen und deren Fundorte, Editionsgrundsätze usw. Aber S. XLI Anm. 1 beruht auf einer irrigen Auslegung meiner Angaben über die Berichte Frangipani's (*Kölner Nuntiaturreportagen* 2, VII); denn die Codices XII. B. 12—17 der Nationalbibliothek zu Neapel enthalten tatsächlich, was dort angegeben ist, nämlich das Originalregister der Schreiben, die von Frangipani selbst ausgegangen sind; die Schreiben, die der Nuntius aus Rom erhielt, wurden von mir nur für die Zeit Sixtus V angemerket (B. 19 und 20); doch war bereits aus Pastors Bericht im *Histor. Jahrbuch*